

Artikel 2

Die **Verordnung über die Nutzung des Landesarchivs Nordrhein-Westfalen** vom 14. Dezember 2009 (GV. NRW. S. 849) wird aufgehoben.

Artikel 3

Die **Gebührenordnung für das Landesarchiv Nordrhein-Westfalen** vom 31. Januar 1978 (GV. NRW. S. 24) wird aufgehoben.

Artikel 4

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Diese Verordnung wird erlassen hinsichtlich

Artikel 1, 2 und 4 auf Grund des § 12 des Archivgesetzes Nordrhein-Westfalen vom 16. März 2010 (GV. NRW. S. 188) durch den Ministerpräsidenten und

Artikel 3 auf Grund des § 2 Absatz 2 und des § 24 Absatz 2 des Gebührengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 23. August 1999 (GV. NRW. 1999 S. 524), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 12. Mai 2009 (GV. NRW. S. 296), durch die Landesregierung.

Düsseldorf, den 15. Juni 2010

Die Landesregierung
Nordrhein-Westfalen

Der Ministerpräsident
Dr. Jürgen Rüttgers

– GV. NRW. 2010 S. 376

223

**Verordnung zur Änderung
der Verordnung
über die Bildung von regierungsbezirks-
übergreifenden Schuleinzugsbereichen
für Bezirksfachklassen des Bildungsgangs
Berufsschule an Berufskollegs**

Vom 21. Juni 2010

Auf Grund des § 84 Absatz 3 Schulgesetz NRW vom 15. Februar 2005 (GV. NRW. S. 102), zuletzt geändert durch Artikel 11 des Gesetzes vom 17. Dezember 2009 (GV. NRW. S. 863), wird verordnet:

Artikel 1

Die Anlage zu der **Verordnung über die Bildung von regierungsbezirksübergreifenden Schuleinzugsbereichen für Bezirksfachklassen des Bildungsgangs Berufsschule an Berufskollegs** vom 14. Juli 2005 (GV. NRW. S. 677), zuletzt geändert durch Verordnung vom 1. Juli 2009 (GV. NRW. S. 374), wird wie folgt geändert:

- In der Regelung für den Ausbildungsberuf „Automatenfachmann/Automatenfachfrau“ erhält die Angabe in der Spalte „Schule“ folgende Fassung:
„Berufskolleg Lübbecke des Kreises Minden-Lübbecke“;
- In der Regelung für den Ausbildungsberuf „Buchhändler/Buchhändlerin“ erhält die Angabe in der Spalte „Schuleinzugsbereich“ folgende Fassung:
„Regierungsbezirke Arnsberg, Detmold“;

- In der erstgenannten Regelung für den Ausbildungsberuf „Elektroniker/Elektronikerin (Fachrichtung Informations- und Telekommunikationstechnik)“ (Regierungsbezirke Arnsberg, Düsseldorf, Münster) erhält die Angabe in der Spalte „Schuleinzugsbereich“ folgende Fassung:
„Regierungsbezirke Arnsberg, Detmold, Düsseldorf, Münster“;
- Die zweitgenannte Regelung für den Ausbildungsberuf „Elektroniker/Elektronikerin (Fachrichtung Informations- und Telekommunikationstechnik)“ (ab zweitem Ausbildungsjahr) wird aufgehoben.
- In der Regelung für den Ausbildungsberuf „Fachangestellter/Fachangestellte für Bürokommunikation“ erhält die Angabe in der Spalte „Schuleinzugsbereich“ folgende Fassung:
„Regierungsbezirke Düsseldorf, Münster“;
- Nach der Regelung für den Ausbildungsberuf „Fachangestellter/Fachangestellte für Bürokommunikation“ werden folgende Regelungen aufgenommen:
Spalte „Ausbildungsberuf“: „Fachangestellter/Fachangestellte für Bürokommunikation“
Spalte „Schule“: „Ludwig-Erhard-Berufskolleg der Stadt Bonn“
Spalte „Schuleinzugsbereich“: Regierungsbezirke Arnsberg, Köln“
Spalte „Bemerkungen“: ((keine Angabe))
Spalte „Ausbildungsberuf“: „Fachangestellter/Fachangestellte für Markt- und Sozialforschung“
Spalte „Schule“: „Max-Weber-Berufskolleg der Stadt Düsseldorf“
Spalte „Schuleinzugsbereich“: „Land Nordrhein-Westfalen“
Spalte „Bemerkungen“: ((keine Angabe)).
- In der Regelung für den Ausbildungsberuf „Fachkraft für Brief- und Frachtverkehr“ erhält die Angabe in der Spalte „Ausbildungsberuf“ folgende Fassung:
„Fachkraft für Kurier-, Express- und Postdienstleistungen“;
gleichzeitig wird diese Regelung nach der Regelung für den Ausbildungsberuf „Fachkraft für Kreislauf- und Abfallwirtschaft“ einsortiert.
- In der Regelung für den Ausbildungsberuf „Fachkraft für Wasserwirtschaft“ erhält die Angabe in der Spalte „Schule“ folgende Fassung:
„Berufskolleg Ulrepforte der Stadt Köln“;
- In der erstgenannten Regelung für den Ausbildungsberuf „Forstwirt/Forstwirtin“ (ab erstem Ausbildungsjahr) erhält die Angabe in der Spalte „Schuleinzugsbereich“ folgende Fassung:
„Regierungsbezirke Arnsberg, Detmold, Köln, Münster“;
- In der Regelung für den Ausbildungsberuf „Kartograph/Kartographin“ erhält die Angabe in der Spalte „Bemerkungen“ folgende Fassung:
„auslaufend“;
- Die Regelung für den Ausbildungsberuf „Keramiker/Keramikerin“ wird aufgehoben.
- Die beiden Regelungen für den Ausbildungsberuf „Kommunikationselektroniker/Kommunikationselektronikerin (Fachrichtung Funktechnik)“ werden aufgehoben.
- In der Regelung für den Ausbildungsberuf „Maler und Lackierer/Malerin und Lackiererin“ erhalten die Angaben in zwei Spalten folgende Fassung:

- Spalte „Ausbildungsberuf“: „Maler und Lackierer/Malerin und Lackiererin (Fachrichtung Bauten- und Korrosionsschutz)“
- Spalte „Bemerkungen“: „ab drittem Ausbildungsjahr“
14. In der Regelung für den Ausbildungsberuf „Mechaniker/Mechanikerin für Reifen- und Vulkanisationstechnik“ erhält die Angabe in der Spalte „Bemerkungen“ folgende Fassung:
„auslaufend“
15. Nach der Regelung für den Ausbildungsberuf „Mechaniker/Mechanikerin für Reifen- und Vulkanisationstechnik“ wird folgende Regelung eingefügt:
Spalte „Ausbildungsberuf“: „Mechaniker/Mechanikerin für Reifen- und Vulkanisationstechnik“
Spalte „Schule“: „Nicolaus-August-Otto-Berufskolleg der Stadt Köln“
Spalte „Schuleinzugsbereich“: „Land Nordrhein-Westfalen“
Spalte „Bemerkungen“: „ab zweitem Ausbildungsjahr“
16. Die Regelung für den Ausbildungsberuf „Mechatroniker/Mechatronikerin für Kältetechnik“ an dem Berthold-Brecht-Berufskolleg Duisburg wird aufgehoben.
17. In der Regelung für den Ausbildungsberuf „Mechatroniker/Mechatronikerin für Kältetechnik“ an dem Hans-Schwier-Berufskolleg der Stadt Gelsenkirchen erhält die Angabe in der Spalte „Bemerkungen“ folgende Fassung:
„auslaufend“
18. In den drei Regelungen für den Ausbildungsberuf „Modellbauer/Modellbauerin; Modellbaumechaniker/Modellbaumechanikerin“ erhält die Angabe in der Spalte „Ausbildungsberuf“ jeweils folgende Fassung:
„Technischer Modellbauer/Technische Modellbauerin“;
gleichzeitig werden diese drei Regelungen nach der Regelung für den Ausbildungsberuf „Technischer Konfektionär/Technische Konfektionärin“ einsortiert.
19. Vor der Regelung für den Ausbildungsberuf „Oberflächenbeschichter/Oberflächenbeschichterin“ wird folgende Regelung eingefügt:
Spalte „Ausbildungsberuf“: „Modist/Modistin“
Spalte „Schule“: „Hugo-Kükelhaus-Berufskolleg der Stadt Essen“
Spalte „Schuleinzugsbereich“: „Land Nordrhein-Westfalen“
Spalte „Bemerkungen“: ((keine Angabe)).
20. Die Regelung für den Ausbildungsberuf „Produktgestalter Textil/Produktgestalterin Textil“ wird aufgehoben.
21. Nach der Regelung für den Ausbildungsberuf „Postverkehrskaufmann/Postverkehrskauffrau“ wird folgende Regelung eingefügt:
Spalte „Ausbildungsberuf“: „Produktionstechnologe/Produktionstechnologin“
Spalte „Schule“: „Hans-Böckler-Berufskolleg der Stadt Köln“
Spalte „Schuleinzugsbereich“: „Land Nordrhein-Westfalen“
Spalte „Bemerkungen“: ((keine Angabe)).
22. Nach der Regelung für den Ausbildungsberuf „Schuhfertiger/Schuhfertigerin“ wird folgende Regelung eingefügt:
Spalte „Ausbildungsberuf“: „Schuhmacher/Schuhmacherin“
Spalte „Schule“: „Berufskolleg Mitte der Stadt Essen“
Spalte „Schuleinzugsbereich“: „Regierungsbezirke Arnsberg, Detmold, Düsseldorf, Münster“
Spalte „Bemerkungen“: ((keine Angabe)).
23. Die Regelung für den Ausbildungsberuf „Servicekaufmann/Servicekauffrau im Luftverkehr“ an dem Robert-Schumann-Berufskolleg der Stadt Dortmund wird aufgehoben.
24. In der Regelung für den Ausbildungsberuf „Servicekaufmann/Servicekauffrau im Luftverkehr“ an dem Max-Weber-Berufskolleg der Stadt Düsseldorf erhält die Angabe in der Spalte „Schuleinzugsbereich“ folgende Fassung:
„Land Nordrhein-Westfalen“
25. In der Regelung für den Ausbildungsberuf „Technischer Zeichner/Technische Zeichnerin (Fachrichtung Elektrotechnik)“ erhalten die Angaben in zwei Spalten folgende Fassung:
Spalte „Schule“: „Max-Born-Berufskolleg des Kreises Recklinghausen“
Spalte „Bemerkungen“: „ab zweitem Ausbildungsjahr“

Artikel 2

Die Verordnung tritt am 1. August 2010 in Kraft.

Düsseldorf, den 21. Juni 2010

Die Ministerin
für Schule und Weiterbildung
des Landes Nordrhein-Westfalen

Barbara S o m m e r

– GV. NRW. 2010 S. 380

203015

Dritte Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Ausbildung und Prüfung für die Laufbahn des höheren technischen Dienstes in der Staatlichen Umweltverwaltung des Landes Nordrhein-Westfalen Fachrichtung Umweltechnik/Umweltschutz, Fachgebiet Umweltechnik (Ausbildungs- und Prüfungsverordnung höherer Dienst in der Umweltverwaltung – VAPhDU)

Vom 22. Juni 2010

Auf Grund des § 6 des Landesbeamtengesetzes vom 21. April 2009 (GV. NRW. S. 224), geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 10. November 2009 (GV. NRW. S. 570), wird im Einvernehmen mit dem Innenministerium und dem Finanzministerium verordnet:

Artikel 1

Die **Verordnung über die Ausbildung und Prüfung für die Laufbahn des höheren technischen Dienstes in der Staatlichen Umweltverwaltung des Landes Nordrhein-Westfalen** vom 20. Juni 2001 (GV. NRW. S. 462), zuletzt geändert mit Verordnung vom 18. Dezember 2006 (GV. NRW. 2007 S. 28), wird wie folgt geändert: